

Das „ares.forum“ erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden kostenlos zur Verfügung.

Dieses Forum beginnen wir mit einer direkten Frage an unsere Leser. Können Sie in diesem Jahr bei der Steuer 35.000 € absetzen? Lesen Sie, wie das funktioniert. Informieren Sie sich außerdem, wie Sie die Bezugsrechte in Ihrer Lebensversicherung korrekt gestalten, um rechtzeitig Streit unter den Familienangehörigen zu vermeiden.

Eine europaweite Umfrage des Zurich Konzerns stimmt nachdenklich, denn die Deutschen schätzen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit dramatisch falsch ein. Sie erhalten diese Info für eine bessere Einschätzung Ihrer ganz persönlichen Absicherung.

Im August hat die Bundesregierung mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz eine Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung beschlossen. Wir beschreiben Ihnen die geplanten Veränderungen.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Andreas Bürse-Hanning,
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

☰ Inhalt

1. Altersversorgung

☞ Können Sie bei der Steuer 35.000 € absetzen? Wie es funktioniert ...

☞ Rechtzeitige Streitvermeidung unter Familienangehörigen, wenn Lebensversicherungen vermacht werden

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

☞ Die Deutschen schätzen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit erheblich falsch ein

3. Pflegeversicherung

☞ Bundesregierung beschließt zweites Pflegestärkungsgesetz

☰ 1. Altersversorgung

☞ **Können Sie bei der Steuer 35.000 € absetzen? Wie es funktioniert ...**

Ihrer Altersversorgung stehen die Deutschen unverändert unentschlossen gegenüber. Einer kürzlich veröffentlichten Allensbach-Umfrage zufolge, erwartet die Mehrheit der Bundesbürger, sich im Alter finanziell einschränken zu müssen. Auswirkung auf ihr Vorsorgeverhalten hat dies jedoch nicht.

Nur 26 % der Befragten sind bereit, mehr für ihre Altersversorgung auszugeben. Dabei hält der Staat durch Förderungen gleich in verschiedenen Altersversorgungsformen hohe Motivationsanreize bereit.

Wer beispielsweise eine Rürup-Rente vereinbart, profitiert von hohen Steuervergünstigungen, die in diesem Jahr sogar noch attraktiver geworden sind. In 2015 berücksichtigt der Fiskus 80 % der Einzahlungen bis zur Höhe des förderfähigen Maximalbetrages in Höhe von 22.172 € jährlich (bei Verheirateten 44.344 €) als Sonderausgaben. Damit sind bis zu 17.737,60 € (bei Verheirateten 35.478,20 €) steuermindernd geltend zu machen.

Uneingeschränkt profitieren davon jedoch nur Selbständige, die nicht in ein berufständisches Versorgungswerk einzahlen.

Arbeitnehmer, Beamte und berufsständisch Versorgte müssen sich die steuerfreien Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung auf die Höchstbeiträge anrechnen lassen.

Für Arbeitnehmer, Geschäftsführer von GmbHs und Vorstände von Aktiengesellschaften besteht jedoch die Versorgungsmöglichkeit über eine betriebliche Altersversorgung. Diese kann bis zu einem Beitrag in Höhe von 4.704 € jährlich das steuerpflichtige Einkommen reduzieren und bleibt nicht nur steuerfrei, sondern auch weitgehend sozialabgabenbefreit. Darüber hinaus eröffnet die betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse oder die Direktzusage eine nach oben nicht begrenzte Möglichkeit der Verminderung des zu versteuernden Einkommens. Durch die steuerlich absetzbare und teilweise sozialabgabenfreie Beitragszahlung erhöht sich die Rendite in den Altersversorgungssystemen leicht auf über 5 % nach Steuern. Vergleichbare Anlagerenditen mit üblichen Geldanlagen sind demgegenüber nur bei Inkaufnahme hoher Ausfall- und Wertschwankungsrisiken erreichbar.

Wir berechnen Ihnen diese aus dem Steuersystem resultierende „Systemrendite“ gerne bei der Beratung der für Sie am besten passenden Altersversorgung.

⇨ **Rechtzeitige Streitvermeidung unter Familienangehörigen, wenn Lebensversicherungen vermacht werden**

Geschwister zerstreiten sich, Witwen oder Witwer verklagen Miterben, Enkel hetzen die Anwälte aufeinander los. Viele einst intakte Familien haben sich wegen Erbschaften hoffnungslos zerstritten. Solche Dramen sind nicht immer zu vermeiden. Erblasser können aber zu Lebzeiten vorbeugen, wenn sie beim Vererben von Lebensversicherungen auf einige Grundregeln achten. Wer nicht genau festlegt, wer das Geld im Todesfall bekommen soll, begeht einen groben Fehler, der regelmäßig zu Streit zwischen den Hinterbliebenen führt. Dieser Streit ist

aber sehr einfach zu vermeiden. Viele Versicherungsnehmer sind ungenau bei der Angabe der bezugsberechtigten Person oder vergessen, wer in den vorhandenen Verträgen bezugsberechtigt wurde. Von einer Bezugsrechtsfestlegung, wie zum Beispiel „die Erben“ oder „der Ehepartner“ wird von Juristen dringend abgeraten. Steht beispielsweise nur „die Erben“ im Vertrag, hätten alle tatsächlich ermittelten Erben Anspruch auf die Leistung aus dem Lebensversicherungsvertrag. Ist im Vertrag von den „gesetzlichen Erben“ die Rede, sind nur die Personen bezugsberechtigt, die nach der gesetzlichen Erbfolge Erben gewesen wären, das wären in der Regel Ehepartner, Eltern, Kinder und Enkel.

Streit gibt es oft auch, wenn ein Versicherungsnehmer nach einer Scheidung ein zweites Mal heiratet und nicht klar in den Vertrag schreibt, welcher Ehepartner das Geld nach seinem Tod bekommen soll. Ist der Bezugsberechtigte nicht namentlich genannt, bekommt in der Regel die Person das Geld, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses mit dem Versicherungsnehmer verheiratet war. Deswegen ist es wichtig, den oder die Bezugsberechtigten immer mit Namen und Geburtsdatum in den Versicherungsschein einzutragen, raten Juristen. „Das ist eindeutig.“ Versicherungsnehmer sollten die Verträge nicht in der Schublade verstauben lassen, sondern regelmäßig prüfen, ob die Bezugsberechtigten noch die richtigen sind. Manchmal sind die Verträge vor dreißig Jahren abgeschlossen worden und der Versicherungsnehmer weiß häufig gar nicht mehr, wen er als bezugsberechtigte Person eingetragen hat.

Wer nach einer Scheidung ein zweites Mal heiratet oder die Kinder der neuen Partnerin oder des neuen Partners berücksichtigen will, sollte das gegebenenfalls im Vertrag vermerken lassen. Eine schriftliche Mitteilung an den Versicherer genügt dafür.

Generell wird im Erbrecht unterschieden zwischen widerruflichem und unwiderruflichem

Bezugsrecht. Wer als unwiderruflich Bezugsberechtigter eingetragen ist, hat im Todesfall des Versicherungsnehmers auf jeden Fall das Recht auf die Leistung aus der Versicherung. Dieses Recht kann er auch nicht gegen seinen Willen verlieren. Nur wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, kann der Versicherungsnehmer dessen Namen aus dem Vertrag streichen.

Ein Vorteil des unwiderruflichen Bezugsrechts: Bei einer Privatinsolvenz des Versicherungsnehmers ist das Geld vor dem Insolvenzverwalter sicher. Dieser hat ansonsten das Recht, Handlungen von insolventen Privatleuten anzufechten, die einzelne Gläubiger unrechtmäßig bevorteilen. Damit mehren die Verwalter die Insolvenzmasse und sorgen dafür, dass sie gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt wird. Das Gleiche gilt auch für bankrotte Unternehmen.

Viel häufiger ist das widerrufliche Bezugsrecht. Versicherungsnehmer können den oder die Bezugsberechtigten ihrer Lebenspolice so oft ändern wie sie möchten. Sollen einzelne Personen zu einem späteren Zeitpunkt warum auch immer als Bezugsberechtigte wieder aus dem Vertrag gestrichen werden, so ist das jederzeit möglich. Wer hingegen „eheliche Kinder“ in den Vertrag schreibt, stellt sicher, dass nur seine eigenen Kinder erben. Auch eine Umstellung des widerruflichen Bezugsrechts in ein unwiderrufliches Recht ist jederzeit möglich.

Außerdem raten wir Versicherungsnehmern, sich mit einem gewünschten Begünstigten über Kreuz zu versichern, um Steuern zu sparen. Ein Beispiel: Der Mann schließt eine Lebensversicherung auf das Leben der Frau ab. Er ist im Todesfall der Begünstigte. Stirbt die Frau, bekommt der Mann die vorher vereinbarte Kapitalauszahlung. Die Frau macht das Gleiche, sie versichert das Leben des Mannes, um als Begünstigte im Fall seines Todes Geld zu bekommen. In diesem Fall ist das ausgezahlte Geld nicht nur einkommensteuerfrei, sondern auch erbschaftsteuerfrei.

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Deutschen schätzen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit erheblich falsch ein

Wer dauerhaft zu krank ist, um zu arbeiten, dem bleibt nur eine magere staatliche Erwerbsminderungsrente. Es sei denn, er hat sich privat abgesichert. Aber das halten viel zu viele für unnötig, so das Ergebnis einer aktuellen Studie zu der Frage, wie hoch das Erwerbsunfähigkeitsrisiko ist und inwieweit sich die Menschen dessen bewusst sind.

Das Risiko erwerbsunfähig zu werden, liegt in Deutschland bei 25 Prozent. Eine Zahl, die sich die meisten Menschen hierzulande nicht bewusst machen. Denn laut einer Studie der Zurich Versicherung schätzen 40 Prozent der Befragten ihr persönliches Ausfall-Risiko auf gerade einmal 10 Prozent. Zu dieser „Mir-wird-schon-nichts-passieren“-

Mentalität passen auch die Versicherten-Zahlen, denn 70 Prozent der Befragten haben keine Absicherung gegen den krankheitsbedingten Einkommensausfall. Und das, obwohl 47 Prozent meinen, sich mit dem Thema auszukennen. In der Praxis heißt das: Sie verlassen sich auf ihre Rücklagen. Diese bestehen aus Ersparnissen, Anlagen, Rentenansprüchen und Lebensversicherungen, mit denen sie im Schnitt nur 6,8 Jahre lang ihre Lebenshaltungskosten decken können.

Tritt der Fall der Erwerbsunfähigkeit tatsächlich ein, dann rechnen jedoch 70 % der Deutschen damit, weniger als 75 % ihres derzeitigen Einkommens zur Verfügung zu haben.

Auf die Frage, wie viel sie hingegen benötigen würden, meint jeder zweite Befragte, dass der Betrag mindestens so hoch sein sollte, wie das heutige Einkommen.

Ursachen für Erwerbsunfähigkeit

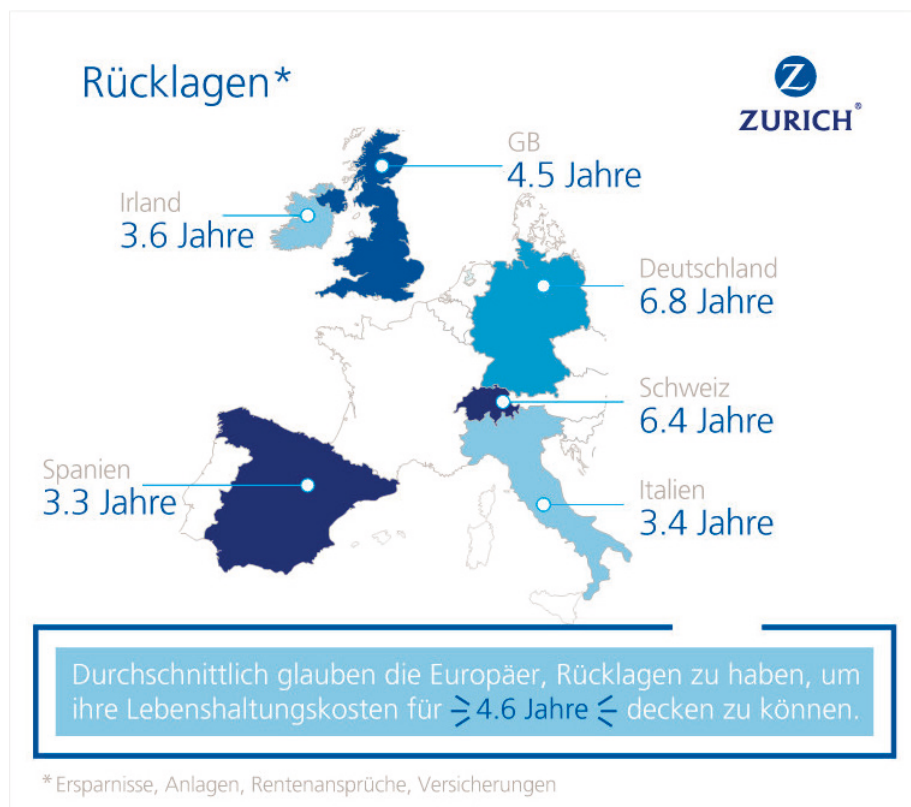
Gründe, warum eine Erwerbsunfähigkeit eintreten kann, gibt es viele. 30 Prozent der Deutschen halten psychische Erkrankungen oder Nervenkrankheiten für am wahrscheinlichsten. 23 Prozent glauben wegen Krebs und 21 Prozent denken aufgrund eines Unfalls nicht mehr arbeiten zu können. Diese Einschätzung stimmt mit statistischen Zahlen überein, fasst die Zurich zusammen.

Allerdings: Während die Befragten das Risiko der Krankheiten wirklichkeitsnah einschätzen, liegt das tatsächliche Unfallrisiko wesentlich niedriger – nämlich bei lediglich 10 Prozent.

Mit welchem Alter das Ausfall-Risiko steigt

Für Männer gilt, dass sie im Alter von 47 bis 51 Jahren am stärksten gefährdet sind, denn 25 Prozent aller Berufsunfähigkeiten unter Männern beginnen in diesem Alter. Frauen sind statistisch gesehen zwischen dem 45. und 47. Lebensjahr am stärksten gefährdet.

Geschätzte „Finanzpolster“ bei Berufsunfähigkeit



Quelle: obs/Zurich Gruppe Deutschland

So viel Geld gibt es vom Staat

Die Regeln sind nicht einheitlich. Laut Gesetz wird nach dem Alter unterschieden. So erhalten alle, die vor 1961 geboren sind, rund zwei Drittel der staatlichen Altersrente. Nach 1961 geborene Arbeitnehmer bekommen, bis sie in Rente gehen, rund 40 Prozent ihres letzten Bruttoeinkommens vom Staat.

Nehmen Sie sich die Zeit, Ihre eigene Versorgung im Falle der Berufsunfähigkeit zu überdenken. Gerne beraten wir Sie dabei und wählen mit Ihnen den für Ihre persönliche Situation am besten geeigneten Berufsunfähigkeitsversicherer mit bestmöglichem Preis und Leistungsumfang aus.

3. Pflegeversicherung

Bundesregierung beschließt zweites Pflegestärkungsgesetz

Am 12.08.2015 hat das Bundeskabinett ihr zweites Pflegestärkungsgesetz beschlossen. Damit sollen die Leistungen der gesetzlichen

Pflegeversicherung ausgeweitet, die Qualität und die Effizienz gesteigert und die Beiträge erhöht werden. Der Bundesrat muss dem Gesetz aber noch zustimmen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform ist eine neue Definition der Pflegebedürftigkeit als Grundlage für die Höhe der Versicherungsleistung. Es werden in Zukunft körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Fünf Pflegegrade statt drei Pflegestufen

Mit der Begutachtung soll künftig der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen werden:

- *Mobilität*
- *Kognitive und kommunikative Fähigkeiten*
- *Verhaltensweisen und psychische Problemlagen*
- *Selbstversorgung*
- *Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen*
- *Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte*

Diese würden mit unterschiedlicher Gewichtung für die Einstufung in einen von fünf Pflegegraden zusammengeführt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird erweitert

Die Unterstützung setzt künftig deutlich früher ein, hebt das Gesundheitsministerium (BMG) in einer Pressemitteilung hervor und erläutert: „In den Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes (zum Beispiel altersgerechte Dusche) oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen.“ Somit werde der Kreis der Menschen, die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung bekommen, deutlich erweitert. Das Ministerium rechnet in den kommenden Jahren mit zusätzlich 500.000 Anspruchsberechtigten, allerdings ohne diesen Zeitraum genauer zu bezeichnen.

Der Eigenanteil bei stationärer Pflege wird begrenzt

Zukünftig sollen die Patienten in vollstationärer Pflege nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit höhere Eigenanteile zu zahlen haben, sondern in allen Pflegegraden einheitlich. „Dieser unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen“, schätzt das BMG. Hinzu kämen für die Pflegebedürftigen die ebenfalls unterschiedlichen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen.

In stationären Pflegeeinrichtungen hat nach dem Gesetzentwurf künftig jeder Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.

Um den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinaus zu zögern, wird der Medizinische Dienst zur Anwendung eines bundesweit einheitlichen, strukturierten Verfahrens für die Rehabilitations-Empfehlungen verpflichtet.

Die pflegenden Angehörigen werden besser gestellt

Als weitere Neuerung nennt das Ministerium eine bessere Absicherung von Pflegepersonen, zum Beispiel Angehörige in der Renten- und Arbeitslosen-Versicherung: „Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen.“ Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher.

Außerdem würden mehr Menschen unterstützt. Denn auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebe-

dürftigen betreuen, würden über die Rentenversicherung abgesichert.

Wer aus dem Beruf aussteigt, um Angehörige zu pflegen, soll zukünftig von der Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung bezahlt bekommen. „Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflege-tätigkeit nicht gelingt“, erläutert das BMG.

Beitragssatz steigt um 0,2 Prozentpunkte

Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen soll der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent für Eltern und 2,8 Prozent für Kinderlose steigen. Das entspricht einer Verteuerung um 8,5 Prozent beziehungsweise 7,7 Prozent.



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per Email
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen und /oder eine persönliche Beratung zu den Themen:

- Systemrendite in der geförderten Altersversorgung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Private Pflegeversicherung

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Reichspräsidentenstraße 21-25

45470 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen: